

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20.06.2013 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 01.07.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung B.Ed.

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 4a Auslandsaufenthalt
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor-Studiengangs Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) dient der Aneignung grundlegender wissenschaftlicher und sprachlicher Qualifikationen, die eine allgemeine berufsbezogene Befähigung im Bereich der Sinologie begründen und zum Unterrichten des gymnasialen Schulfachs Chinesisch befähigen. ²Das Fach umfasst in Forschung und Lehre ein breites Spektrum von Themenbereichen aus der älteren, jüngeren und der Zeitgeschichte Chinas, unter Einbeziehung von Taiwan, Hongkong, Singapur und der so genannten Überseechinesen, sowie der Literatur im alten und modernen China. ³Die Studierenden beherrschen am Ende des Studiums die chinesische Sprache (Mandarin) in Wort und Schrift auf mittlerem Niveau. Sie überblicken die wissenschaftlichen Zusammenhänge und aktuelle Fragestellungen im Fach Sinologie und verfügen über ein fundiertes Wissen über das moderne China und sein Entstehen. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Semester des Bachelor-Studiengangs ist ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum an einem Gymnasium oder einer Beruflichen Schule, es muss spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters absolviert werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um den Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang kann nur als Hauptfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Prüfung ab.

(2) Das Studium des Bachelor-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	9
	SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	9
2	SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	9
2-3	SIN-BE-1	China in Geschichte und Gegenwart	15
3	SIN-BA4-5	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	9
4	SIN-BA4-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	9
	SIN-BA3-7	Interkulturelle Kompetenz im chinesischen Kontext*	6*
5-6	SIN-BA3-8	Sprachvertiefung Chinesisch	9
	SIN-BA3-9	Moderne chinesische Texte	6
	SIN-BA3-10	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	12

1-6	SIN-BE-2	Schlüsselqualifikationen*	15*
6	SIN-BA3-11	Prüfungsmodul Sinologie/Chinese Studies	12

*

Die im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erbringenden 21 ECTS werden in den Modulen SIN-BA3-7 (6 ECTS für Module Personale Kompetenz) und SIN-BE2 (15 ECTS, davon 12 ECTS für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium) erbracht. Die im Modul SIN-BE-2 Schlüsselqualifikationen wählbaren Veranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Lehrveranstaltung mit Exkursion
5. Tutorien
6. Sprachkurse

²

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziff. 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 4a Auslandsaufenthalt

¹

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist im 4. Studiensemester ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4a Satz 1 genehmigt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen können in chinesischer Sprache stattfinden. Ferner können Lehrveranstaltungen in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BA3-1 (Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA3-2 (Grundlagen Sinologie/Chinese Studies)
- Modul SIN-BA3-3 (Modernes Chinesisch II)
- Modul SIN-BA3-7 (Interkulturelle Kompetenz im chinesischen Kontext).

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen, 2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul SIN-BE-1 (China in Geschichte und Gegenwart)
- Modul SIN-BA4-5 (Sprachaufbau Modernes Chinesisch I)
- Modul SIN-BA4-6 (Sprachaufbau Modernes Chinesisch II)

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul Sinologie/Chinese Studies (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Tübingen, den 01.07.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor